

PRÜFUNGSORDNUNG

für

den Präventionsbereich Qualifizierung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung findet auf Prüfungen Anwendung, die im Rahmen von Qualifizierungsveranstaltungen der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse (BG ETEM) zum Nachweis der erfolgreichen Teilnahme abgenommen werden.

Diese Prüfungsordnung gilt nicht für Prüfungen, für die andere gültige Prüfungsordnungen oder Regelwerke bestehen.

Dies gilt insbesondere für

- Personalzertifizierungen durch die Prüfstelle SCC und
- Prüfungen zum Erwerb der Fachkunde nach Strahlenschutz- und Röntgenverordnung

§ 2 Bekanntgabe und Anerkennung der Prüfungsordnung

- (1) Die Prüfungsordnung sowie die zugehörigen Durchführungsanweisungen können von den Teilnehmern¹ vor bzw. während der Seminare eingesehen werden.
- (2) Mit der Prüfungsteilnahme erkennen die Teilnehmer diese Prüfungsordnung an.

§ 3 Zulassung zur Prüfung

- (1) Zum Nachweis der Qualifikation wird bei einigen Ausbildungsveranstaltungen der BG ETEM eine Prüfung durchgeführt.
- (2) Zur Prüfung werden Teilnehmer zugelassen, die an der Veranstaltung bzw. dem Ausbildungsabschnitt in vollem Umfang teilgenommen und Vorbildungsvoraussetzungen nachgewiesen haben.

¹ Auf die weibliche Form wird im Folgenden aus Gründen der Lesbarkeit verzichtet; diese ist natürlich eingeschlossen.

- (3) Abweichungen von einer Teilnahme in vollem Umfang können in begründeten Fällen im Rahmen von maximal 10 Prozent der Unterrichtszeit durch den Seminarleiter bzw. dessen Vertreter zugestanden werden.
- (4) In besonderen Ausnahmefällen ist eine Abwesenheit von maximal einem Seminartag zulässig, soweit in der eigenen Person liegende schwerwiegende gesundheitliche, soziale oder familiäre Gründe diese rechtfertigen. Der geltend gemachte Grund ist unverzüglich, in Schriftform, anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Die Entscheidung trifft der Leiter der Bildungsstätte bzw. dessen Vertreter.
- (5) Die Entscheidungen zu (3) und (4) sind zu dokumentieren.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) Schriftliche Prüfungen werden von einem Prüfer der Berufsgenossenschaft durchgeführt, ausgewertet und dokumentiert. Mündliche Prüfungen werden vor einem Prüfungsausschuss der Berufsgenossenschaft abgelegt.
- (2) Der Prüfungsausschuss setzt sich aus dem Seminarleiter bzw. dessen Vertreter und in der Regel einem Beisitzer, bei Wiederholungsprüfungen in der Regel zwei Beisitzern zusammen.
Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist der Seminarleiter oder dessen Vertreter. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses beruft die Beisitzer und bestimmt den Protokollanten. Während der Prüfung ist ein Protokoll zu führen und nach Prüfungsabschluss von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (3) Der Prüfungsausschuss trifft seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

§ 5 Durchführung der Prüfung

- (1) Die Prüfungen beinhalten im Regelfall einen schriftlichen Teil und können durch einen mündlichen und/oder praktischen Teil gemäß Seminarbeschreibung ergänzt werden. Details zu Bewertung und Durchführung der Prüfung sind den Teilnehmern im Vorfeld der Prüfung bekanntzugeben.
- (2) Die Prüfungen erstrecken sich in ihrem Umfang auf den bis zum Prüfungszeitpunkt behandelten Unterrichtsstoff.
Sie können auch selbständige Problemlösungen fordern, die aus den Inhalten der Seminare ableitbar sind. Bei den Prüfungen kann die Benutzung von Unterlagen und anderen Hilfsmitteln gestattet werden.

- (3) Die Ausgestaltung der Prüfung sowie genehmigte Hilfsmittel sind abhängig von der Ausbildungsveranstaltung und werden durch eine entsprechende Durchführungsanweisung konkretisiert.

§ 6 Bewertung der Prüfung und Bescheinigung

- (1) Das Prüfungsergebnis erfolgt als Gesamtbewertung der Leistungen mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Eine Bekanntgabe der Einzelbewertungen erfolgt nicht.
- (2) Die Prüfung oder der jeweilige Prüfungsteil ist als „bestanden“ zu werten, wenn die in der Durchführungsanweisung geforderte Mindestzahl richtiger Antworten bzw. Mindestpunktzahl erreicht wurde.
- (3) Bei bestandener Prüfung wird dem Teilnehmer die erfolgreiche Seminarteilnahme mit bestandener Prüfung bescheinigt.
- (4) Bei nicht bestandener Prüfung wird dem Teilnehmer die Seminarteilnahme bescheinigt; auf die nicht bestandene Prüfung wird hingewiesen.

§ 7 Wiederholung der Prüfung

- (1) Im Falle des Nichtbestehens einer Prüfung oder bei mehrteiligen Prüfungen eines Prüfungsteils kann diese bzw. dieser Teil einmal wiederholt werden. Die Wiederholung ist grundsätzlich vor dem erweiterten Prüfungsausschuss nach § 4 Abs. 2 dieser Prüfungsordnung abzulegen.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung ist binnen sechs Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Prüfer/Prüfungsausschuss (§4 Abs. 1) zu stellen.
- (3) Wird die Wiederholungsprüfung nicht bestanden oder die Frist nicht eingehalten, ist eine weitere Prüfung nur nach erneuter Teilnahme an der Ausbildungsveranstaltung möglich.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Versäumt der Teilnehmer die schriftliche und/oder mündliche Prüfung, tritt er von der Prüfung zurück oder versucht er zu täuschen, wird die Prüfung mit „nicht bestanden“ bewertet.
- (2) Versäumt der Teilnehmer die schriftliche und/oder mündliche Prüfung oder tritt er zurück aufgrund einer durch ein ärztliches Attest nachgewiesenen Erkrankung oder eines

anderen wichtigen Grundes, wird die Prüfung mit „nicht teilgenommen“ bewertet. Auf Antrag kann der Teilnehmer innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Ergebnisse, ohne erneute Teilnahme an diesem Seminar zur Prüfung zugelassen werden, wenn der Grund für Rücktritt oder Versäumnis dem Prüfer/dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht wurde.

- (3) Eine Täuschungshandlung begeht, wer das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen sucht. Begeht der Teilnehmer eine Täuschungshandlung bzw. besteht ein derartiger Verdacht, kann er von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden oder bei Unklarheiten die Prüfung unter Vorbehalt fortsetzen. Der Sachverhalt ist vom Prüfer/dem Prüfungsausschuss festzustellen und zu protokollieren. Etwaige unzulässige Hilfsmittel können einbehalten werden und sind nach abschließender Entscheidung zeitnah auszuhändigen.
- (4) Stört ein Teilnehmer den ordnungsgemäßen Prüfungsablauf erheblich, kann er von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn er sein störendes Verhalten trotz Ermahnung fortsetzt. In diesem Fall ist die Prüfung mit „nicht bestanden“ zu bewerten.
- (5) Die Entscheidung über Versäumnis, Rücktritt, Täuschung oder Ordnungsverstoß trifft der Prüfer bzw. der Prüfungsausschuss. In schwerwiegenden Fällen der Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder Störung des Prüfungsablaufs kann der Prüfungsausschuss das endgültige Nichtbestehen der Prüfung feststellen. Dem Teilnehmer ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 9 Widerspruch

Gegen die Entscheidung des Prüfers/Prüfungsausschusses kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Ergebnisse, schriftlich Widerspruch unter Angabe von Gründen bei dem Leiter Qualifizierung am Sitz der Hauptverwaltung der BG ETEM in Köln erhoben werden.

§ 10 Dokumentation

Jede Prüfung ist vom Prüfer/Prüfungsausschuss mit einem Protokoll zu dokumentieren. Insbesondere sind alle Entscheidungen nach den §§ 3, 4, 6, 7, 8 und 9 der Prüfungsordnung für den Präventionsbereich Qualifizierung festzuhalten. Das Protokoll und die Lösungsbögen von schriftlichen Prüfungen sind zehn Jahre aufzubewahren.

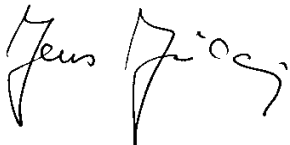
§ 11 Gültigkeit

Werden einzelne Regelungen dieser Prüfungsordnung ungültig, gelten alle anderen Regelungen weiterhin.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Alle früheren Prüfungsordnungen verlieren für die Teilnehmer, die nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung an Ausbildungsveranstaltungen mit Prüfung teilnehmen, ihre Gültigkeit.

Köln, den 18.12.2018



Dr. Jens Jühling
Leiter der Präventionsabteilung